

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

12 | 2020

Kurz informiert

Verbringungskosten innerhalb der Werkstattgruppe.....	1
Probefahrt bei Reparaturkosten von 21.000 Euro notwendig.....	1
Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung.....	2
Kosten für Hebebühnenbenutzung durch Schadengutachter.....	2
15 Prozent über dem Durchschnitt: Abschleppkosten sind üblich.....	3
Sonderfall: Totalschaden zum Heimatstandort geschleppt.....	3
Bitte um Abwarten löst keine Restwertpflichten aus.....	4
Geschädigter darf bei Ersatzfahrzeug Zulassungsdienst nutzen.....	4
Mietwagenkosten für 43 Tage, wenn der Versicherer trödelt.....	5
Trotz langer Ausfallzeit kein fehlender Nutzungswille.....	5
Pauschaler Vortrag zur Notreparatur ist ohne Bedeutung.....	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 1. Quartal 2021.....	6

Reparaturkosten

Desinfektionskosten; Viele neue Entscheidungen.....	7
Das „ganz große Argument“ gegen Desinfektionskosten.....	10

Wertminderung/Schadenabwicklung

Versicherer manipuliert dreist einen Prüfbericht.....	11
---	----

Schadenabwicklung/Kasko

Was ist ein „Totalschaden“ im Sinne der „Kaufpreisschutzversicherung“?.....	12
---	----

Mietwagenkosten/Regress

Versicherer will wegen Mietwagendauer Regress nehmen – Hat er damit Erfolg?.....	13
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

die Desinfektionskosten produzieren viele Stilblüten. Eine davon liefert ein Sachbearbeiter eines Versicherers als Antwort auf die Schadenposition Desinfektionskosten:

„In der Sache brauchen wir nicht weiter zu philosophieren, ob die steigenden Fallzahlen im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie nun wieder einen akuten Zeitraum mit sich bringen oder ob der Aspekt der relativ geringen Intensiv-erkrankungen dem entgegensteht.

Unsere Einschätzung ist, dass bei Reparaturdurchführungen in Werkstätten – auch ohne die nur vorgetragene Desinfektionsnotwendigkeit – von Haus aus die Verschmutzung oder Verunreinigung des Kundenfahrzeugs vermieden werden muss. Dieses wird durch die Werkstätten durch Verwendung von Einwegschonbezügen, durch die Verwendung von Arbeitshandschuhen und unter Verwendung von Reinigungsmaterial im Innenraum und an den Türgriffen eh schon ‚gelebt‘, ohne dass es ein besonderes Infektionsgeschehen gibt.“

Der Sachbearbeiter des Versicherers mag bedenken: Auch im Mitarbeiterrestaurant des Versicherers wird wohl auch außerhalb von Corona hygienisch gearbeitet. Sicher werden dort auch die Tische abgewischt. Und dennoch würde das Restaurant vom Ordnungsamt sofort geschlossen, wenn die aktuellen Desinfektionsvorschriften, die unter den Corona-Bedingungen entstanden sind, nicht eingehalten würden.

Selbst wenn der Sachbearbeiter (der sich aber auf „Unsere Einschätzung“ bezieht, sodass nicht klar ist, ob das seine Einzelmeinung oder die Linie des Hauses ist) die Desinfektionsnotwendigkeit für „nur vorgetragen“ (also nicht existent) hält: Solange die Kunden und die Behörden das anders sehen, muss desinfiziert werden.

Auch in der vorliegenden Ausgabe finden Sie wieder eine ganze Serie von Urteilen dazu (Seite 8).

Viel Spaß bei der Lektüre.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkosten

Verbringungskosten innerhalb der Werkstattgruppe

| Verbringungskosten sind auch dann zu erstatten, wenn die Lackiererei zur Werkstattgruppe gehört. So haben das AG Stuttgart und das AG Lübeck entschieden. |

Im Stuttgarter Fall meinte der Versicherer, weil die Lackiererei zwar extern lokalisiert sei, aber zur Werkstattgruppe gehört (das wird im Urteil nicht ganz klar dargestellt, der einsendende Anwalt hat das aber uns gegenüber klargestellt), sei das keine Verbringung, sondern ein Arbeitsplatzwechsel. Das sah das Gericht nicht so. Wie man das Kind nun nennt, ob Verbringung oder Arbeitsplatzwechsel, ist tatsächlich ohne Bedeutung. Der Aufwand entsteht so oder so (AG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20, Abruf-Nr. 218862, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Stuttgart).

Genauso sieht es das AG Lübeck: „Verbringungskosten sind auch erstattungsfähig, wenn das Fahrzeug in einen anderen Betrieb desselben Unternehmens verbracht wird. Auch hierbei entstehen Verbringungskosten. Die Verbringungskosten umfassen nicht allein die Wegstrecke zur Lackierwerkstatt, sondern auch den damit verbundenen Aufwand z. B. durch die Einsetzung von Personal, das das Fahrzeug verbringt. Diese fallen auch an, wenn eine Verbringung des Fahrzeugs in einen Betrieb desselben Unternehmers erfolgt.“ (AG Lübeck, Urteil vom 28.10.2019, Az. 26 C 1598/19, Abruf-Nr. 219037, eingesandt von Antonio Durán Muñoz, Lübeck).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verbringungskosten auch bei gesellschaftlicher Verflechtung“, UE 4/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46389394
- Beitrag „Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten“, UE 7/2019, Seite 2 → Abruf-Nr. 45978158

► Reparaturkosten

Probefahrt bei Reparaturkosten von 21.000 Euro notwendig

| Dass eine Probefahrt nach Abschluss der Reparaturarbeiten notwendig ist, liegt bei Reparaturkosten von mehr als 21.000 Euro auf der Hand, so das AG Stuttgart. |

Doch darauf, so das Gericht, kommt es letztlich gar nicht an, weil die Probefahrt den Grundsätzen des Werkstatttrisikos unterfällt: Der Geschädigte hat darauf keinen Einfluss, also muss der Versicherer die Kosten ersetzen (AG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20, Abruf-Nr. 218862, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Stuttgart).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Probefahrtkosten zur Windgeräusche-Prüfung erstattungsfähig“, UE 11/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46846899
- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z beim Haftpflichtschaden – Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

Versicherer muss die Kosten erstatten



ARCHIV

Ausgaben 4 | 2020
und 7 | 2019

Notwendigkeit „liegt auf der Hand“



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und Beitrag auf ue.iww.de

Geschädigter genießt
Schutz aufgrund
„Reparatur gemäß
Gutachten“

SIEHE AUCH

Textbaustein 508
auf Seite 17



Entscheidend ist
der Inhalt des
Reparaturauftrags

► Reparaturkosten

Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung

| In der November-Ausgabe war es noch eine Leserfrage, und nun erreicht uns ein Urteil dazu: Der Geschädigte erteilt der Werkstatt den Reparaturauftrag sofort, aber mit der Maßgabe, zunächst das Schadengutachten abzuwarten, denn es soll auf der Grundlage des Gutachtens repariert werden. Erst nach Eingang des Gutachtens ist die Reparatur also freigegeben. Bei diesem Ablauf darf der Geschädigte darauf vertrauen, dass das Gutachten richtig sein wird. Folglich hat er den Schutz, der sich aus dem Auftrag „Reparatur gemäß Gutachten“ ergibt. Das hat das AG Stuttgart klargestellt. |

Das Gericht sagt wörtlich: „Im Ergebnis kann es keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte erst ein Sachverständigengutachten erstellen lässt und dann eine Werkstatt zur Reparatur auf Basis des Gutachtens anweist oder zunächst eine Werkstatt grundsätzlich mit der Reparatur beauftragt, aber erst mit Vorlage des Gutachtens die Reparaturfreigabe aufgrund des Gutachtens erteilt.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20, Abruf-Nr. 218862, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Stuttgart).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Textbaustein 508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H) → Abruf-Nr. 46950827 haben wir entsprechend ergänzt.

► Reparaturkosten

Kosten für Hebebühnenbenutzung durch Schadengutachter

| Der Fall: Die Werkstatt stellt dem Schadengutachter eine Hebebühne bereit, damit dieser das Schadengutachten auf ausreichender Besichtigungsgrundlage erstellen kann. Diese Leistung darf die Werkstatt an den Kunden berechnen, wenn sie vom Reparaturauftrag umfasst ist. Der Versicherer muss die Kosten erstatten, so das AG Freising. |

Das Gericht sagt: „Das zur Verfügungstellen dieses Werkstattraumes nebst Hebebühne ist eine Leistung des Autohauses X, welche nicht unentgeltlich erbracht werden muss. ... Hier ist zu berücksichtigen, dass für den Zeitraum der Begutachtung dieser Werkstattplatz dem Autohaus nicht zur Verfügung steht und die Hebebühne benutzt werden kann.“

Ein Dauerbrenner dabei ist, ob die Werkstatt diese Leistung an den Schadengutachter berechnen muss oder ob sie stattdessen dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann. Wer hat also die Aufgabe, seinem Geld hinterherzulaufen, wenn der Versicherer auf diese Schadenposition nicht zahlt? Auf den ersten Blick handelt es sich um eine Leistung für den Gutachter. Der nimmt die Kosten dann in seine Rechnung auf. Im vorliegenden Fall allerdings enthielt der Werkstattauftrag auch eine Position, das unfallbeschädigte Fahrzeug dem beauftragten Gutachter bereitzustellen. Bei dieser Konstruktion ist das eine Leistung für den Kunden (AG Freising, Urteil vom 31.07.2020, Az. 1 C 392/20, Abruf-Nr. 218580, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg).

► Abschleppkosten

15 Prozent über dem Durchschnitt: Abschleppkosten sind üblich

Das AG Stuttgart hat drei Klassiker bestätigt. Erstens: Ortsübliche Preise liegen auch dann noch vor, wenn die Kosten, die ein Abschleppunternehmen in einer Region berechnet, etwa 15 Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegen. Zweitens: In der typischen Not- und Eilsituation nach einem Autobahnunfall ist der Geschädigte nicht zum Preisvergleich verpflichtet. Drittens: Ruft die Polizei den Abschleppunternehmer herbei, schuldet der Geschädigte dem Abschlepper die entstehenden Kosten. |

UE hat schon oft darauf hingewiesen, dass der Durchschnitt der berechneten Preise etwas anderes ist als die Üblichkeit der berechneten Preise. Die Versicherer versuchen immer wieder, die Durchschnittsbeträge aus der Preis- und Strukturumfrage des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e. V. zur Obergrenze zu stilisieren. Ein Durchschnitt setzt sich aber zwangsläufig aus mehr und weniger zusammen. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es für die Üblichkeit auf eine Bandbreite an, Ausreißer sind aber zu eliminieren (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058).

Beim Zwischenschalten der Polizei müssen Sie differenzieren: Ruft die Polizei den Abschleppunternehmer und der Geschädigte ist noch ansprechbar am Unfallort, kommt der Abschleppvertrag durch die Kommunikation des Abschleppers mit dem Geschädigten zustande. Ist der aber nicht oder nicht mehr ansprechbar am Unfallort (Abtransport mit Krankenwagen, Aufenthalt im Rettungstransportwagen etc.), greift die Geschäftsführung ohne Auftrag im vermuteten Interesse des Geschädigten. So oder so hat der Abschleppunternehmer einen Anspruch gegen den Geschädigten, und der hat in dieser Höhe den Schaden (AG Stuttgart, Urteil vom 19.10.2020, Az. 41 C 1927/20, Abruf-Nr. 218709, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 494: Abschleppkosten werkvertraglich angemessen (H) → Abruf-Nr. 46419100
- Speziell auf Rechtsanwälte zugeschnittene Textbausteine: „RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung“ → Abruf-Nr. 45765585; „RA026: Abschleppkosten werkvertraglich betrachtet – Schriftsatz“ → Abruf-Nr. 46413753
- Beitrag „Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick“, UE 12/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45600679

► Abschleppkosten

Sonderfall: Totalschaden zum Heimatstandort geschleppt

Verunfallt ein mit viel Material und Werkzeug beladenes Servicefahrzeug ca. 350 km vom Heimatort entfernt, muss der gegnerische Versicherer die weiteren Abschleppkosten zum Heimatort auch dann erstatten, wenn es sich um einen Totalschaden handelt. Denn anderenfalls wäre ein den Abschleppkosten vergleichbarer Aufwand entstanden, wenn ein Mitarbeiter der Geschädigten, statt seiner normalen Arbeit nachzugehen, mit einem anderen Fahrzeug zum Unfallort und wieder zurück gefahren wäre, um das verunfallte Fahrzeug auszuräumen. So sieht es das LG Saarbrücken. |

Versicherer ist
in der Pflicht



IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Mit Material und
Werkzeug beladenes
Servicefahrzeug

ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017
Seite 3Geschädigter kann
zum Restwert gemäß
Gutachten verkaufen

Die maßvollen Kosten für die Abholung des Fahrzeugs beim Abschleppunternehmer, wohin das Fahrzeug zunächst geschleppt wurde, betragen 340 Euro netto. In die Vergleichsrechnung einzubeziehen sind die Lohnkosten für den (gedacht) abholenden Mitarbeiter, die Fahrtkosten und die ersparten Standkosten (LG Saarbrücken, Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20, Abruf-Nr. 218750, eingesandt von Sachverständiger Bruno Groß, Pirmasens/Saarbrücken).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abschleppen bis zur Heimatwerkstatt trotz Totalschadens“, UE 10/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44868780

▶ Restwert

Bitte um Abwarten löst keine Restwertpflichten aus

| Die Bitte des Versicherers, das Unfallfahrzeug noch nicht zu verkaufen und ein Überangebot des Versicherers abzuwarten, löst keine Pflicht des Geschädigten zum Abwarten aus. So hat auch das LG Saarbrücken entschieden. |

Dabei orientiert sich das Gericht strikt an der Rechtsprechung des BGH (LG Saarbrücken, Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20, Abruf-Nr. 218750, eingesandt von Sachverständiger Bruno Groß, Pirmasens/Saarbrücken).

Angesichts der glasklaren und erst im Jahr 2019 bestätigten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) ist nicht mehr nachvollziehbar, dass Versicherer immer wieder behaupten, ihre Bitte (und nach deren Selbstverständnis „deren Anordnung“), noch nicht zu verkaufen, löse Pflichten aus. Zumal sie am Ende ziemlich sicher auch noch die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits zu tragen haben.

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 483: Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H) → Abruf-Nr. 46199889
- Anwaltstextbaustein RA021: Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht für § 254 Abs. 2 BGB – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46195601

▶ Zulassungskosten

Geschädigter darf bei Ersatzfahrzeug Zulassungsdienst nutzen

| Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, eine An- und Abmeldung und eine Zulassung des als Ersatz erworbenen Fahrzeugs selbst vorzunehmen. Er darf sich hierzu einer Drittfirma bedienen (AG Aschaffenburg, Urteil vom 20.10.2020, Az. 115 C 819/20, Abruf-Nr. 218936, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching). |

Keine Pflicht
zur eigenen
Mühewaltung

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z beim Haftpflichtschaden – Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

► Ausfallschaden

Mietwagenkosten für 43 Tage, wenn der Versicherer trödelt

| Ist der Versicherer gewarnt, dass der Geschädigte aus eigenen Mitteln kein Ersatzfahrzeug anschaffen kann und reguliert er dennoch nicht zügig, ist er für den gesamten Ausfallschaden (hier: Mietwagenkosten für 43 Tage) erstattungspflichtig. Dem Geschädigten ist keine Verzögerung anzulasten, wenn er schon vier Tage nach Geldeingang, worin gar ein Samstag und ein Sonntag lagen, ein Ersatzfahrzeug gekauft und zugelassen hat. So sieht es das AG Aschaffenburg. |

Das Gericht zitiert nahezu wörtlich aus der jüngsten BGH-Entscheidung zu diesem Thema: „Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich Sache des Schädigers ist, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat nämlich sofort Anspruch auf Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406).

Diese selbstverständliche, jedoch vom BGH aktualisiert zusammengefasste Passage sollten Anwälte in jedem Schriftsatz zur Ausfallschadendauer zitieren. Das AG Aschaffenburg jedenfalls hat sie übernommen (AG Aschaffenburg, Urteil vom 20.10.2020, Az. 115 C 819/20, Abruf-Nr. 218936, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „88 und 122 Tage Mietwagen, weil der Versicherer trödelt“, UE 9/2016, Seite 4 → Abruf-Nr. 44189882

► Ausfallschaden

Trotz langer Ausfallzeit kein fehlender Nutzungswille

| Wer nach einem Unfall aus Mangel an Geld kein Ersatzfahrzeug kaufen kann, bis der gegnerische Versicherer zahlt, verzichtet nicht freiwillig auf das Fahrzeug. Das hat das LG Bückeburg entschieden. |

Auch wenn der Geschädigte keinen Mietwagen nimmt und der Ausfall mangels Zahlung des Versicherers monatelang andauert, kann nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden. Der Nutzungswille wird vermutet. Das zur Widerlegung der Vermutung dienende Indiz der langen fahrzeuglosen Zeit ist mit der mangels Geldes fehlenden Anschaffungsmöglichkeit ausreichend entkräftet (LG Bückeburg, Urteil vom 23.10.2020, Az. 1 O 136/19, Abruf-Nr. 218863, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rudolph, Minden).

Der Hintergrund dieser Rechtsprechung: Wer keinen Nutzungswillen hat, bekommt auch keine Nutzungsausfallentschädigung. Ein Beispiel: Der Pkw verunfallt am letzten Tag vor der dreiwöchigen Kreuzfahrt (das waren noch Zeiten ...). Ohne den Unfall hätte das Fahrzeug in den nächsten drei Wochen in der Garage gestanden. Nun steht es stattdessen in der Werkstatt, aber es wäre während der Reparaturzeit so oder so nicht genutzt worden.

Schädiger muss Schadensbeseitigung finanzieren



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2016
Seite 4

Kein freiwilliger Verzicht, wenn Geld für eine Ersatz-Anschaffung fehlt

113 Tage
Nutzungsausfall-
entschädigung

► Ausfallschaden

Pauschaler Vortrag zur Notreparatur ist ohne Bedeutung

┃ Wenn der Versicherer im Rechtsstreit ohne nähere Ausführungen behauptet, eine Notreparatur sei für 445 Euro möglich gewesen, ist das ohne Bedeutung. Er muss erläutern, welche Arbeitsschritte dafür mit welchen Kosten notwendig seien, damit das Gericht dem Vortrag überhaupt nachgehen muss. Zu diesem Schluss ist das LG Bückeburg gelangt. ┃

Es ging um am Ende zugesprochene 113 Tage Nutzungsausfallentschädigung bei einem wirtschaftlichen Totalschaden. Der Geschädigte war finanziell mehr als klamm, was dem Versicherer durch dessen Anwalt ausreichend deutlich mitgeteilt wurde. Eine Kreditaufnahme (zu der ohnehin keine Verpflichtung besteht, BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406) war mangels Kreditwürdigkeit nicht möglich. Auf insoweit verlorenem Posten hat der Versicherer es dann mit dem substanzlosen Einwand versucht, der Geschädigte hätte eine Notreparatur vornehmen lassen müssen. Über die Substanzlosigkeit des Vortrags hinaus: Auch die Reparatur hätte der Geschädigte nicht bezahlen können (LG Bückeburg, Urteil vom 23.10.2020, Az. 1 O 136/19, Abruf-Nr. 218863, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rudolph, Minden).

PRAXISTIPP ┃ Auch dieser Vorgang zeigt, dass es sehr hilfreich wäre, wenn Sachverständige in jedem Gutachten eine Bemerkung zur Notreparatur machen. Ein schlichtes „Notreparatur nicht sinnvoll“ würde genügen.

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 1. Quartal 2021

┃ Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich quartalsweise bequem an Ihrem PC fortzubilden. Zwei Webinare könnten für Sie interessant sein. ┃

WEBINAR

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



15.01.2021	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
29.01.2021	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

REPARATURKOSTEN

Desinfektionskosten: Viele neue Entscheidungen

| Die Erstattung der Desinfektionskosten beschäftigt die Gerichte derzeit auf breiter Front. Die meisten sprechen dem Geschädigten die Erstattung zu. Quer durch die Republik senden Anwälte die Urteile und Beschlüsse an die UE-Redaktion. So können wir vielen Lesern auch die Linie des eigenen Gerichts darstellen. |

Urteilsgründe auf Sachverständigen-Tätigkeit übertragbar

Weil wir immer wieder danach gefragt werden: Die Urteilsgründe sind auch auf Desinfektionen durch Sachverständige nach deren Tätigkeiten bei der Gutachtenerstellung zu übertragen. Denn für ein korrektes Gutachten ist in der Mehrzahl der Fälle notwendig, in das Fahrzeug zu steigen: Zündung an, Kilometerstand ablesen und ggf. fotografieren. Bei Totalschäden die Tankuhranzeige fotografieren. Evtl. prüfen, ob der Motor problemlos läuft und manches mehr. Ohne zu atmen geht das nicht, und Kontaktflächen für die Hände gibt es auch.

Urteile, die sich spezifisch mit der Erstattung von durch Sachverständige berechneten Desinfektionskosten befassen, haben wir noch nicht.

Wenige Ausreißer unter vielen Entscheidungen

Durchwachsen ist die Linie beim AG Münster. Einer der Richter lehnt die Erstattung der Desinfektionskosten ab (AG Münster, Urteil vom 11.09.2020, Az. 28 C 1823/20, Abruf-Nr. 218937). Er begründet das damit, dass die Kosten nicht dem Schädiger zugerechnet werden könnten (sehen Sie dazu den Beitrag „Das ‚ganz große Argument‘ gegen Desinfektionskosten“ auf Seite 10 in dieser Ausgabe nebst Textbaustein).

Andere Richter des AG Münster ordnen jedoch die Desinfektionskosten dem Werkstatttrisiko zu und sprechen die Kostenerstattung Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt zu (AG Münster, Urteil vom 04.11.2020, Az. 141 C 2614/20, Abruf-Nr. 218976, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

Auch das AG Neu-Ulm lehnt die Erstattung der Desinfektionskosten ab mit dem Argument, sie trafen das allgemeine Lebensrisiko (AG Neu-Ulm, Protokoll nebst Urteil vom 28.10.2020, Az. 5 C 720/20, Abruf-Nr. 218938).

„Werkstatttrisiko“ und „notwendig“

Alle im Folgenden gelisteten Entscheidungen ordnen die Desinfektionskosten ebenfalls dem Werkstatttrisiko zu, sodass es eigentlich keiner weiteren Begründung mehr bedürfte. Dennoch machen die Gerichte darüber hinaus Ausführungen zu der Notwendigkeit der Desinfektion und damit zur schadenrechtlichen Erforderlichkeit der Desinfektionskosten.

Gutachtenerstellung geht nicht ohne Fahrzeugkontakt

Uneinheitliche Linie am AG Münster

Gerichte begründen meist „doppelt“, ...

... um Regressen
der Versicherer
vorzubeugen

Liste positiver
Entscheidungen

Exemplarisch für
die positiven Urteile

Wichtig | Damit wollen sie sicher Regressprozessen der Versicherer gegen die Werkstätten vorbeugen. Denn mit diesen Ausführungen ist schon klar, dass ein solcher Regressprozess keine Aussicht auf Erfolg hätte. Allerdings ist der Gerichtsstand des Schadenersatzprozesses nicht unbedingt der Gerichtsstand des Regressprozesses. Unfallort oder Sitz des Versicherers einerseits, Sitz der Werkstatt andererseits.

Hier kommt die Flut

Die Liste der Urteile und Hinweisbeschlüsse wird immer länger. Bekannt sind der UE-Redaktion bis jetzt:

- AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 9 C 91/20, Abruf-Nr. 218615, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen
- AG Landsberg/Lech, Urteil vom 15.10.2020, Az. 1 C 468/20, Abruf-Nr. 218626, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen
- AG Ellwangen, Urteil vom 15.10.2020, Az. 2 C 218/10, Abruf-Nr. 218677, eingesandt von Rechtsanwältin Ann-Marie Schöppner, Ellwangen
- AG Sonthofen, Urteil vom 19.10.2020, Az. 1 C 368/20, Abruf-Nr. 218676, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Sonthofen
- AG Coburg, Urteil vom 26.10.2020, 14 C 2259/20, Abruf-Nr. 218674, eingesandt von Matthias Preuß, Dortmund
- AG Bad Neuenahr, Urteil vom 29.10.2020, Az. 31 C 349/20, Abruf-Nr. 218762, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkhard, Meckenheim
- AG Langen, Urteil vom 29.10.2020, Az. 55 C 89/20, Abruf-Nr. 218844
- AG Straubing, Urteil vom 04.11.2020, Az. 2 C 694/20, Abruf-Nr. 218823, eingesandt von Rechtsanwalt Joachim Schneider, Cham
- AG München, Verfügung vom 05.11.2020, Az. 333 C 17092/20, Abruf-Nr. 218830, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn

Sehr deutliche Worte vom AG München

Exemplarisch lassen wir das AG München sprechen: „Desinfektionskosten unterfallen den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich.

Wäre das klägerische Fahrzeug nicht in dieser Zeit beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären die Kosten auch nicht angefallen. Damit liegt eine ‚bloß zufällige Verbindung‘ gerade nicht vor. Nicht die Ansetzung dieser Kosten ist ‚unsinnig und lebensfremd‘, sondern die Argumentation der Beklagten. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters (was i. Ü. auch nicht zu beanstanden, sondern erforderlich ist), sondern auch dem Schutz des Kunden. Dieser kann in der heutigen Zeit erwarten, ein desinfiziertes Fahrzeug zu übernehmen. Eine ‚vertragliche Vereinbarung‘ ist gar nicht notwendig, da sich die Maßnahmen jedem verständlich denkenden Durchschnittsbürger geradezu aufdrängen. Sie sind, gleich wesens Schutz sie dienen, durchzuführen und erforderlich.

Die behauptete Einschätzung des RKI etc. spielt keine Rolle, da nunmehr allgemein bekannt sein sollte, das Covid-19-Viren längere Zeit, je nach Oberfläche mehrere Stunden bis Tage, überlebensfähig sind. Es muss gerade in der

aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern.

Dass die Anwendung von Desinfektionsmitteln hierunter fällt, ist allgemeinbekannt und wird diesseits sicher nicht mit ‚Sachverständigengutachten‘ überprüft werden (s. o.). Das Gericht geht davon aus, dass sich – ebenso wie allein hier im Haus – in den Rechtsanwaltskanzleien etc. und auch in den Räumen der Versicherer nicht nur Desinfektionsmittelspender befinden, sondern auch regelmäßig umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Beklagten schlechterdings unverständlich und unhaltbar. Die Klage ist zulässig und zulässig. Die Klage ist zulässig und zulässig.

Was ist bei der fiktiven Abrechnung?

Regelmäßig erreicht UE die Frage, ob die Desinfektionskosten auch bei der fiktiven Abrechnung (netto) zu erstatten seien.

Nach der glasklaren Logik des BGH bei der fiktiven Abrechnung kommt es darauf an, ob bei einer gedachten Reparatur diese Position auch in der gedachten Rechnung dafür enthalten wäre.

- Im Urteil vom 29.10.2019 führt der BGH unter Rz. 14 aus: „Die fiktive Schadensabrechnung knüpft schon begrifflich nicht an eine tatsächlich durchgeführte, sondern an eine fiktive Reparatur an.“ (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Man stellt sich die Reparatur eben vor.
- Im Urteil vom 18.02.2020 spricht der BGH unter Rz. 15 von der „gedachten Herstellung“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406).

Also kommt es auch nicht darauf an, ob eine Kostenposition angefallen ist, sondern nur darauf, ob sie angefallen wäre, wenn man sich die Reparatur vorstellt (BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. VI ZR 401/12, Abruf-Nr. 131159).

Also muss geklärt werden, welche Werkstatt gemessen an der „VW-Entscheidung“ des BGH (Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712) das Maß der Dinge ist: Wenn die die Desinfektionskosten berechnen würde, sind sie auch fiktiv geschuldet.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Corona-bedingte Schadenpositionen: Erste Urteile zu Desinfektionskosten – Ausfallschaden – 20 km/Tag“, UE 11/2020, Seite 6 → Abruf-Nr. 46935222
- Umfangreich erweiterter Anwaltstextbaustein RA031: Desinfektionskosten und der Gemeinkostenaspekt – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46669171
- Anwaltstextbaustein RA030: Das Grundprinzip der fiktiven Abrechnung – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646853
- Textbaustein 509: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H/K) → Abruf-Nr. 46950828

Entscheidend ist, ob die Desinfektionskosten ...

... bei einer gedachten Reparatur angefallen wären



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN

Das „ganz große Argument“ gegen Desinfektionskosten

| Eine kleine Schadenposition, große Aufregung: Ein sehr großer Versicherer steigt nun tief in die Rechtswissenschaft ein, um die Erstattung der Desinfektionskosten zu vermeiden. Das führt zu einer Leserfrage. |

Versicherer führt Adäquanztheorie an, ...

FRAGE: *Ein Versicherer schrieb uns zu den Desinfektionskosten Folgendes: „Die Ersatzpflicht setzt voraus, dass der Schaden durch das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis verursacht worden ist. Das Verhalten des Schädigers muss für den Schaden kausal sein. Es muss darauf abgestellt werden, dass der Schadeneintritt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt. Der Schaden muss danach im Allgemeinen und nicht unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht lassenden Umständen eingetreten sein. Der Schädiger soll nur für solche Schäden haften, die sich als Verwirklichung der Gefahr darstellen, wegen der der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten untersagt hat. Voraussetzung der Ersatzpflicht ist somit, dass der Zusammenhang des eingetretenen Schadens mit dem schädigenden Ereignis nicht so entfernt ist, dass eine Ersatzpflicht des Schädigers unzumutbar erscheint. Hier ist eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der streitgegenständliche Unfall ist nicht adäquat kausal für die Position Covid-19-Schutzmaßnahmen. Die Ausbreitung der Pandemie bis hin zu Auswirkungen im Bereich der Fahrzeugbesichtigung war und ist keiner Weise nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten. Eine bloß zufällige äußere Verbindung zwischen dem schädigenden Ereignis und dem vermeintlichen Schaden genügt nicht.“ Muss man das ernst nehmen?*

... zieht aber daraus die falschen Schlüsse

ANTWORT: Was der Versicherer schreibt, ist aus der wissenschaftlichen Theorie des Schadenrechtes entnommen. Zweites Semester Jura, die „Adäquanztheorie“. Nur der Schluss, den er daraus zieht, passt nicht.

Der BGH ist großzügig bei der Zurechnungsfrage

Erstens ist der BGH recht großzügig in der Zurechnungsfrage. Der Klassiker: Unfall, allgemeines Durcheinander, das nutzt jemand, um Gegenstände aus dem verunfallten Auto zu stehlen, als dessen Insasse ein paar Meter entfernt steht. Zurechnung positiv, Unfallverursacher haftet (BGH, NJW 1997, 865).

Gedanke greift allenfalls zu Beginn der Pandemie

Zweitens: Allenfalls für die ersten paar Tage der nationalen Auswirkungen der Pandemie könnte (!) der Gedanke greifen. Doch die Zeiten ändern sich. Spätestens seit dem ersten Lockdown muss jeder Schädiger damit rechnen, dass eine Fahrzeugreparatur auch den Desinfektionsvorgang beinhaltet. Für heutige Verhältnisse ist es weder ungewöhnlich noch überraschend, dass es strenge Regeln gibt, die auch die Werkstatt einhalten muss.

PRAXISTIPP | Verwenden Sie den Textbaustein 511: Mit Desinfektionskosten ist zu rechnen (H/K) → Abruf-Nr. 47006610. Diesen finden Sie auch auf Seite 18 in dieser Ausgabe.

UE Unfallregulierung effektiv

Stichwortverzeichnis Jahrgang 2020

HINWEIS | Die erste Zahl im Zahlenblock steht für die Ausgabennummer, die zweite für die Seitenzahl.

A

Abschleppkosten

Keine Preisvergleichspflicht
vor dem Abschleppen 3 | 2

Abschleppkosten und Abschlepp-
kostenregress 4 | 12

In die Heimatwerkstatt
geschleppt, dann nicht repariert 7 | 2

Erst nach Hause abschleppen,
dann zur Werkstatt 8 | 4

Abschleppen zur Heimatwerkstatt 10 | 2

Polizei ruft Abschleppunterneh-
mer – kein Auswahlverschulden 11 | 3

15 Prozent über dem Durchschnitt:
Abschleppkosten sind üblich 12 | 3

Sonderfall: Totalschaden zum
Heimatstandort geschleppt 12 | 3

Anwaltskosten

Rechtsverfolgung in der Flotte:
BGH bestätigt Anspruch auf
Anwaltskostenerstattung 1 | 12

Anwaltskostenerstattung auch
für Autohaus 2 | 4

AG Stuttgart: Anwaltskosten-
erstattung auch für Flotte 7 | 3

Auch großes Leasingunternehmen
darf Anwalt einschalten 8 | 5

Darf die Werkstatt hemmungslos
den Anwalt empfehlen? 8 | 15

Anwaltsbeauftragung einen Tag
vor der Zahlung des Versicherers 10 | 4

Ausfallschaden

Zweitwagen in der Familie hindert
nicht Nutzungsausfall 1 | 4

OLG Naumburg: Warnhinweis
„kein Geld“ muss bereits mit
Fakten unterlegt werden 1 | 14

Nutzungsausfall für ein Wohn-
mobil als Alltagsfahrzeug 3 | 2

Mietwagen für Fahrschulfahrzeug
ist nicht unwirtschaftlich 3 | 2

Mietwagen mit ungeklärtem Kilo-
meterverbrauch 3 | 3

Vorfinanzierung: Anforderung
an den „Kein Geld“-Warnhinweis 3 | 4

Reparaturverzögerung hat keine
Bedeutung für Geschädigten 3 | 4

Verzögerte Reparatur wegen
Werkstattauslastung 3 | 15

Corona-Krise: Erster Versicherer-
Hinweis zum Mietwagen 5 | 4

83 statt acht Tagen Reparaturdauer wegen Teile-Rückstands	5 5
Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung	5 9
Corona-Krise: Noch nutzbares Fahrzeug und Verzögerungen	5 12
Fiktive Abrechnung und Ausfallschaden schließen einander nicht aus	5 13
Kombi aus Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung	6 3
Corona-Krise: Weitere Attacke auf Ausfallschaden	7 4
Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit	7 5
Corona-Krise: Längere Wiederbeschaffung und Reparatur bei verunfallten Wohnfahrzeugen	7 15
Erst Mietwagen, dann Nutzungsausfallentschädigung	8 6
OLG München: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko	9 4
Nutzungswille bei Ersatzbeschaffung erst nach drei Monaten	9 4
Geschädigter darf (auch langsames) Gutachten abwarten	10 4
Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens	10 5
AG Freiburg: Warnhinweis auf Ausfallschaden ohne Belege genügt	10 5
Wenn Zulassungs- und Auslieferungsdatum divergieren	11 5
Mietwagenkosten für 43 Tage, wenn der Versicherer trödelt	12 5
Trotz langer Ausfallzeit kein fehlender Nutzungswille	12 5
Pauschaler Vortrag zur Notreparatur ist ohne Bedeutung	12 6

B

Buchführung

Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen bei Systemwechsel	1 1
---	-------

C

Corona-Krise

Unfallregulierung in Corona-Zeiten: Das finden Sie in UE	6 20
--	--------

E

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig	5 2
---	-------

F

Fiktive Abrechnung

Bezugnahme auf Prüfbericht für Kürzungen genügt nicht	1 1
OLG Frankfurt a. M.: Kein Ende der fiktiven Abrechnung	1 1
Kein Ende der fiktiven Abrechnung in Sicht	3 5
Fiktive Abrechnung und Ausfallschaden schließen einander nicht aus	5 13
Fiktive Abrechnung: Preiserhöhungen = Nachschlag	6 1
Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich	6 10
Verweis auf autorisierte (Partner-) Werkstatt bei fiktiver Abrechnung	7 10
LG Darmstadt bleibt stur: Keine fiktive Abrechnung	8 2
Verweiswerkstatt gibt keine Auskunft zu den Preisen	9 1

Finanzierungskosten

Finanzierungskosten sind Teil des Schadens	3 1
--	-------

G

Glasschaden

Kostenerstattung für Zier- und Abdeckleisten	6 14
--	--------

Gutachten

LG Münster: Bagatellgrenze bei 1.000 Euro netto	1 3
---	-------

Die Pflichten des Schaden- gutachters: eine Gesamtschau angesichts der BGH-Rechtsprechung	2 15
Verschwiegener Vorschaden, der sich nicht auswirkt	3 5
Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf über- regionale Restwertangebote?	4 9
Bagatellgrenze gilt nicht bei kleinem WBW (Ende einer Posse)	5 3
Stellungnahme des SV zu Einwen- dungen des Versicherers und die Kostenerstattungspflicht	6 12
Kleiner Schaden: Kurzgutachten geht in Ordnung	9 4
Kostenerstattung für ein fehlerhaftes Gutachten?	9 15
Erstattung der Gutachtenkosten auch bei beabsichtigter Reparatur	10 3
Erfolgloser Regress eines Versiche- rers gegen den Schadengutachter	10 15
„Videobesichtigung“ durch Gut- achter des Versicherers	11 16

Gutachtenkosten

Unter Freunden: Oh je, Gutachter hilft bei der Reparatur	3 13
---	--------

H

130-Prozent-Grenze

Sechsmonatige Haltedauer bei Pfändung des Fahrzeugs	2 3
Gutachten über, Reparaturko- sten-Rechnung unter 130 Prozent	5 3

Haftpflcht

Wann, wie und wie weit kann der Versicherer bei Haftpflichtschäden Regie führen?	8 7
--	-------

Haftung

Beispielsurteil für den Nutzen einer DashCam	1 3
Kind mit Fahrrad beschädigt Fahrzeug: Wie steht es mit der elterlichen Aufsichtspflicht?	6 15
Anhängerhaftung teilweise neu geregelt	8 16

K

Kasko

Verbringungskosten auch bei Kasko erstattungsfähig	1 2
Entfernen vom Unfallort ohne erheblichen Fremdschaden	1 4
Glasschaden: Kürzung auf „übliche Preise“?	5 7
Kammergericht: Vorschadenprob- lematik bei Kaskoschäden geklärt	8 14
Schwelle zu schnell überfahren, Schaden am Fahrzeug	9 5
Kaskoversicherer möchte die Fahrzeugdaten auslesen	9 6
Versicherer muss VN das Gutachten zur Verfügung stellen	10 6
Können Kosten für einen Kosten- voranschlag bei Kasko berechnet werden?	10 12
Regress des Versicherers gegen Werkstatt nach einem Kaskoschaden	10 14
Was ist ein „Totalschaden“ im Sinne der „Kaufpreis- schutzversicherung“?	12 12

Kostenvoranschlag

Können Kosten für einen Kosten- voranschlag bei Kasko berechnet werden?	10 12
Kostenvoranschlagsfalle und Nachbesichtigung	11 14

M

Mehrwertsteuer

Senkung des Mehrwertsteuer- satzes: Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?	7 6
Der gesenkte Mehrwertsteuersatz verringert die abziehbare Differenzsteuer beim WBW	7 7

Mietwagen

Sprinter mit Anhängerkupplung nur bei einem Vermieter	2 4
Keine Eigensparnis bei fünf Tagen und 195 km Mietwagen	2 5

„Fracke“ automatisiert berechnen: www.frackerechner.de	2 5
Fraunhofer, Fracke und Mietwagen der Gruppe 1	3 16
Selbstfahrmietfahrzeug oder Selbstfahrervermietfahrzeug?	4 16
Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung	5 9
Mietwagen weniger als 20 km/Tag, aber Notfallvorsorge	6 4
Sonderausgabe zur Erstattung der Mietwagenkosten aktualisiert	6 4
Abgrenzung zur Not- und Eilsituation bei Sofortanmietung	9 5

Mietwagenkosten

Versicherer will wegen Miet- wagendauer Regress nehmen – Hat er damit Erfolg?	12 13
---	---------

N

Neuwertentschädigung

BGH: Rabatt für „Menschen mit Behinderung“ ist anzurechnen	9 2
Neuwertentschädigung bei Ersatz- lieferung vier Monate danach	9 3
BGH bestätigt die Voraussetzungen der Neuwertentschädigung	11 4

P

Probefahrt

Probefahrtkosten zur Wind- geräusche-Prüfung erstattungsfähig	11 2
--	--------

R

Regress

Regress des Versicherers gegen Werkstatt nach einem Kaskoschaden	10 14
Erfolgloser Regress eines Versiche- rers gegen den Schadengutachter	10 15
Regress gegen Werkstatt wegen höherer oder anderer Preise?	11 11
Versicherer will wegen Miet- wagendauer Regress nehmen – Hat er damit Erfolg?	12 13

Reinigungskosten

Reinigungskosten vor der Lackierung erstattungsfähig	11 1
---	--------

Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	1 2
Der BGH durchschlägt den Berliner Vorschadenknoten	1 5
BGH: Großkundenrabatt entlastet den Schädiger	1 8
OLG Naumburg perfekt zur Reparatur gemäß Gutachten	2 1
Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an	2 1
Originelles Argument zur Bedeutung des Gutachtens	2 2
Neue Versicherer-Masche: 15 Pro- zent Rabatt auf Ersatzteile seien bei gewerblichen Kunden üblich	2 6
Überhöhte Rechnung nicht erkennbar	3 1
Verweis auf andere Werkstatt bei fiktiver Abrechnung: So will Ver- sicherer BGH-Linie austricksen	3 6
Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen	4 1
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungspflichtig	4 1
Corona-Krise: Position „Desinfek- tion und Desinfektionsmittel“	5 1
Offenbarter Altschaden außerhalb des Schadenbereichs	5 1
Probefahrt auch nach Karosserie- arbeiten erforderlich	5 2
Obergrenzen-Festlegung durch RKÜ?	5 6
Glasschaden: Kürzung auf „übliche Preise“?	5 7
Konkrete Abrechnung: Preis- erhöhungen = evtl. Nachschlag	6 1
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	6 2
Hilfestellung der Werkstatt bei Gutachtenerstellung	6 2
Corona-Krise: Schadenposition „Desinfektion“	6 5
Update: Regress des Versicherers gegen die Werkstatt	6 6
Fiktive Abrechnung trotz Reparatur möglich	6 10

Noch nicht wieder zugelassenes Fahrzeug wird beschädigt	6 3	491: Totalschaden händlereigenes Fahrzeug und WBW (H/K)	2 19
Zug um Zug-Verurteilung mit Kostenquote	8 5	492: Warnhinweis bezüglich Finanzierungskosten (H)	3 17
Wann, wie und wie weit kann der Versicherer bei Haftpflichtschäden Regie führen?	8 7	493: Versicherer-Sonderpreis bei fiktiver Abrechnung (H)	3 18
Stoßfänger hatte schon Kratzer: Ein „Neu-für-alt-Fall“?	8 12	269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K)	3 19
Kein Neu-für-alt-Abzug bei beschädigtem Kindersitz	9 3	494: Abschleppkosten werkvertraglich angemessen (H)	4 17
Beim Versicherer angestellter SV haftet für Fehleinschätzung und Schadenfolgen persönlich	9 12	495: Eintrag „Selbstfahrer-mietfahrzeug“ in ZB I (H/K)	4 19
Nochmal: Stoßfänger hatte schon Kratzer	9 14	496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“(H/K)	5 15
Kostenerstattung für ein fehlerhaftes Gutachten?	9 15	497: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H)	5 16
Wann muss der Geschädigte was vorfinanzieren?	10 7	498: Preiserhöhung bei Warten auf Kostenzusage (H)	6 18
Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigung	11 4	499: Kunden-Info: Kosten für Zier- und Abdeckleisten (K)	6 19
Corona-bedingte Schadenpositionen: Erste Urteile zu Desinfektionskosten – Ausfallschaden – 20 km/Tag	11 6	500: Differenzsteuer während Steuersenkung (H/K)	7 19
Totalschaden: Alte Kennzeichen wiederverwenden?	11 10	501: WBW bei Firmen- bzw. Kultfarbe (H/K)	7 20
„Videobesichtigung“ durch Gutachter des Versicherers	11 16	502: Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug	8 18
Versicherer manipuliert dreist einen Prüfbericht	12 11	503: Vorteilsausgleich bei zu erneuerndem Stoßfänger (H)	8 19
Was ist ein „Totalschaden“ im Sinne der „Kaufpreisschutzversicherung“?	12 12	504: BGH-Argument für die Anwaltseinschaltung (H)	8 20
		215: Kurzgutachten bei Bagatellschaden (H)	9 17
		505: UPE-Aufschläge sind nicht zu begründen (H/K)	9 19

T

Teilkasko

Glasschaden: Kürzung auf „übliche Preise“?	5 7
Kostenerstattung für Zier- und Abdeckleisten	6 14

Textbausteine

489: Vorschadeneinwand aus HIS entkräften (H)	1 16
124: Restwert bei Weiternutzung des Fahrzeugs (H)	1 19
490: Erfundene Rabattbehauptung des Versicherers (H/K)	2 18

506: Herausgabe Kaskogutachten durch Versicherer (K)	10 19
507: Pauschalierte Verbringungskosten zulässig (H/K)	10 20
325: Unfallbedingte Reinigungskosten erstattungsfähig (H)	11 18
508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigung (H)	11 19
509: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H/K)	11 19
510: Kein Wiederverwenden von Kfz-Kennzeichen (H/K)	11 20
508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigung (H)	12 17

511: Mit Desinfektionskosten ist zu rechnen (H/K)	12 18
512: Kein Regress wegen erw. Ausfallschadens (H/K)	12 19

Totalschaden

Woran wird der Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen Fahrzeug festgemacht?	2 8
Totalschaden fahrbereit gemacht: Welcher Restwert?	8 3

V

Verbringungskosten

Verbringungskosten auch bei Kasko erstattungsfähig	1 2
Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten	2 2
Verbringungskosten auch im Kaskofall erstattungsfähig	2 3
Verbringungskosten auch bei gesellschaftlicher Verflechtung	4 3
Verbringungskosten auch bei kurzer Fahrstrecke	4 3
Kein Anspruch auf Vorlage der Lackiererrechnung	10 2
Pauschalierte Verbringungskosten – Unzulässige Vermischung von fiktiv und konkret?	10 11

Vollkasko

„Werkstattrisiko“ gilt auch in Kaskofällen	7 9
--	-------

W

Wertminderung

Dauerstreit um den merkantilen Minderwert mit treffenden Argumenten entschärfen	2 10
Gericht ermittelt noch höhere Wertminderung	8 4
Versicherer manipuliert dreist einen Prüfbericht	12 11

Wiederbeschaffungswert

Woran wird der Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen Fahrzeug festgemacht?	2 8
Wie wird der WBW bei Sonderfarbe ermittelt?	7 13

Z

Zulassungskosten

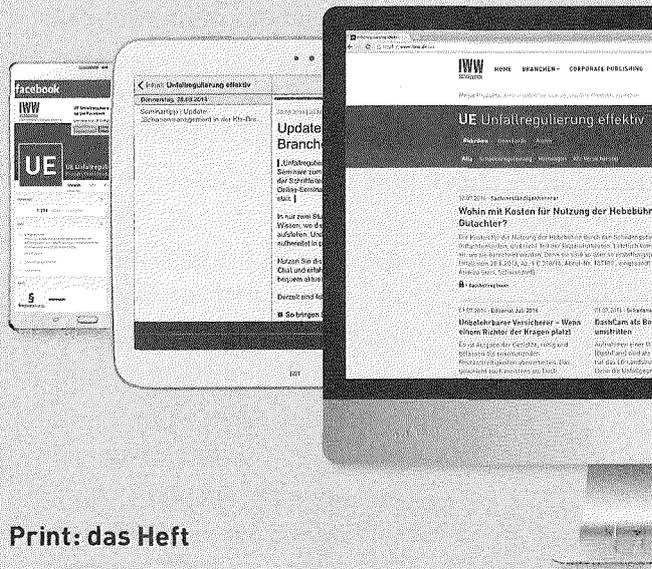
Geschädigter darf bei Ersatzfahrzeug Zulassungsdienst nutzen	12 4
--	--------

Finden Sie alles
auch online unter
ue.iww.de



Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- kurz, prägnant, verständlich
- konkrete Handlungsempfehlungen
- praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

ue.iww.de

- aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/SL1913

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z.B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/ue.iww

- aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche

Ihr Büro im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Kurzinformiert

• Versicherer kaput 100-Prozent-Grenze nicht über WBV torpedieren	1
• Zwei Abschleppvorgänge, weil I und erst nach Hause muss	1
• Heckschaden bei Reparatur zersprungen	2
• Farbgleichung bei Firmenfahrzeugen mit Folierung?	2
• Nach Totlerstellung ist kein „Gar Nichts“ mehr möglich	3
• BGH: Gezogenes Fahrzeug ist noch ein Anhänger	3
• Wermda: Nachfahr Fahrzeug brems	4
Restwert	
• LG Berlin korrigiert das AG Berlin-Mitte beim Restwertanteil	5
Wertminderung	
• Altes Fahrzeug, viel gefahren - Wertminderung oder nicht?	6
Haftung	
• Weiterer Schaden durch ein Fehlverhalten des Geschädigten	7
Ausfallschaden	
• Wenn der Geschädigte klarim ist und nichts riskieren will	8
Mietwagen	
• Eigensparnis- und Verabzug durch Vermeter	11
Teil-Kasko	
• Sturmschäden an Fahrzeugen: Antworten auf Praxisfragen	12
Kasko	
• Neue Musterbedingungen für die Kasko-Kraftfahrtversicherung	16
Textbausteine	
• 310: Schilde bei Unfallreparatur zersprungen (I+II)	19
• 311: Restwertanteil des AG Berlin-Mitte ist korrigiert (I+II)	20
• 312: Restwertüberangebot: Vorlage an Geschädigten (I+II)	20



Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

WERTMINDERUNG/SCHADENABWICKLUNG

Versicherer manipuliert dreist einen Prüfbericht

| Dass eintrittspflichtige Versicherer kürzen, wo es geht, ist bekannt. Wenn sie aber zu diesem Zweck einen Prüfbericht schwärzen, um wichtige Informationen vorzuenthalten, sorgt das für Fassungslosigkeit. Ein solcher, vollständig dokumentierter Vorgang liegt der UE-Redaktion vor – und mahnt zu gesteigerter Aufmerksamkeit. |

Versicherer schwärzt Wertminderung im Prüfbericht

Der Geschädigte reicht ein Schadengutachten ein, weil er fiktiv abrechnen möchte. Der Gutachter hat auch eine merkantile Wertminderung festgestellt. Der Versicherer lässt das durch eine Gutachtenorganisation prüfen. Der Prüfbericht wird übersandt. Er enthält eine großflächige Schwärzung.

Das Abrechnungsschreiben enthält den Text: „Den Anspruch auf Wertminderung haben wir geprüft. Nach Art und Umfang der Reparaturarbeiten und unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters und der Betriebsleistung besteht kein Anspruch auf Wertminderung.“

Der bearbeitende Anwalt weiß aus vielfacher Beschäftigung mit den Prüfberichten der Gutachtenorganisation, dass an der geschwärzten Stelle stets die Bemerkung zum merkantilen Minderwert zu finden ist. Enthielte diese Bemerkung der Gutachtenorganisation die Aussage des Abrechnungsschreibens, hätte es nun wahrlich keinen Grund gegeben, die Passage zu schwärzen.

Ein cleverer Anruf führt zum Erfolg

Zu seiner Bearbeitungsweise schreibt uns der Anwalt, der uns auf den Vorgang aufmerksam gemacht hat: „Man muss sich ja nur doof stellen und beim xy-Versicherer anrufen: Wir: ‚Sie haben vergessen die Wertminderung zu überweisen, steht ja sogar im Prüfbericht, dass die nicht zu beanstanden ist.‘ Die: ‚Oh richtig, steht da ja. Hat der Sachbearbeiter wohl übersehen.‘ Und dann kam das Geld.“

PRAXISTIPP | Es kann sinnvoll sein, einen Ordner anzulegen mit einer kleinen Sammlung von Prüfberichten der jeweiligen Dienstleister der Versicherer, damit man deren typischen Aufbau kennt. Was ist typischerweise wo zu finden? Bei schwarzen Flächen muss dann die rote Lampe angehen. Warum kann das geschwärzt sein? Einen anderen Sinn, als dem Geschädigten Günstiges zu eliminieren, hat das wohl kaum.

Ein Fall für den Staatsanwalt?

Der Verweis auf den Prüfbericht einer externen Gutachtenorganisation soll ja die Abrechnung stützen. Wenn der Versicherer eine für ihn ungünstige Bemerkung unterdrückt, ist das eine Täuschungshandlung mit dem Ziel, einen Irrtum herbeizuführen. Doch ist der Vorgang vermutlich zu klein, als dass eine Staatsanwaltschaft ihn ernst nimmt.

Aus den Augen, ...

... aber nicht
aus dem SinnStellen wir uns
einfach mal ganz
doofStrukturen kennen
und so den Sinn
der Schwärzung
entlarven

SCHADENABWICKLUNG/KASKO

Was ist ein „Totalschaden“ im Sinne der „Kaufpreisschutzversicherung“?

| Ähnlich der Neuwertversicherung bei Neuwagen bieten manche Kaskoversicherer eine „Kaufpreisschutzversicherung“ für Gebrauchtwagen an. Im Zuge einer solchen Klausel sind bei einem Leser Unsicherheiten entstanden. |

Muss der Versicherer die Differenz zwischen WBW und Kaufpreis zahlen?

FRAGE: Das Fahrzeug des Mandanten hat einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten (WBW 13.500 Euro, RW 5.000 Euro, geschätzte Bruttoreparaturkosten 13.206,28 Euro). Der Mandant möchte nicht reparieren lassen. Er hat über den Autohändler bei dem kooperierenden Versicherer eine Kaufpreisschutzversicherung abgeschlossen (Kaufpreis 19.000 Euro). Darf der Versicherer eine Zahlung der Differenz zwischen WBW und Kaufpreis mit dem Argument ablehnen, dass der Mandant auch reparieren hätte dürfen und in diesem Fall von der gegnerischen Haftpflichtversicherung die tatsächlichen Reparaturkosten bezahlt worden wären? In den Versicherungsbedingungen findet sich: Z. 1.1 Versichert ist das Fahrzeug gegen Totalschaden, ... wenn: a) das Fahrzeug durch einen Unfall – verursacht durch den Unfallgegner – einen Totalschaden erleidet ...“.

Totalschaden: Reparaturkosten übersteigen WBW

ANTWORT: Der Fall steht und fällt damit, wie der Totalschaden zu verstehen ist. In der Kaskoversicherung ist er üblicherweise – mit den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) – wie folgt definiert: „Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.“

Enthält der Vertrag eine Totalschadendefinition?

Nun ist zu prüfen, ob es eine solche Totalschadendefinition auch in dem betreffenden Vertrag gibt. Wenn ja, liegen die Reparaturkosten unterhalb der Totalschadenschwelle. Damit ist der Kaufpreisschadensfall nicht eingetreten. Der Versicherer darf ablehnen. Ein „wirtschaftlicher Totalschaden“, wie die Situation „Reparaturkosten größer als die Differenz aus WBW und RW“ landläufig genannt wird, genügt nicht.

Haftpflichtschadenrecht als Auslegungshilfe?

Wenn das Bedingungsmerkmal wider Erwarten keine Definition des Totalschadens enthält, ist per Auslegung der Totalschadenbegriff aus dem Haftpflichtschadenrecht heranzuziehen (analog BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782). Der VI. Senat des BGH verwendet den Begriff des Totalschadens überhaupt erst bei Reparaturkosten jenseits der 130 Prozent vom Wiederbeschaffungswert. Dann ist der Versicherungsfall auch nicht eingetreten.

Angriff über AGB-Recht verspricht keinen Erfolg

Weil der Begriff „Totalschaden“ so oder so eindeutig ist, sehen wir auch keinen Angriffspunkt auf dem Weg über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

MIETWAGENKOSTEN/REGRESS

Versicherer will wegen Mietwagendauer Regress nehmen – Hat er damit Erfolg?

Die Reparatur dauert länger als prognostiziert. Der Anwalt des Geschädigten setzt für die gesamte Dauer die Mietwagenkosten (oder die Nutzungsausfallentschädigung) durch. Sein Argument: Auf die Reparaturdauer habe der Geschädigte keinen Einfluss. Das sei eben das sog. Werkstattisiko. Der Versicherer lenkt ein, fordert aber nun das „Zuviel“ von der Werkstatt zurück. Das führt zu folgender Leserfrage: |

FRAGE: *Wir haben das durch uns reparierte Fahrzeug des Kunden zum Lackierer gegeben, mit dem wir sonst nur gute Erfahrungen machen. Diesmal aber ging etwas schief. So mussten wir reklamieren, der Lackierer hat nachgearbeitet, und so hat sich die eigentlich im Zeitplan liegende Reparatur um insgesamt fünf Tage verzögert. Nun schreibt uns der gegnerische Haftpflichtversicherer:*

„Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben uns als Haftpflichtversicherer mit der Regulierung des Schadens an dem Fahrzeug (amtl. Kennz.) zu befassen. Den uns vorliegenden Unterlagen zufolge hat sich die Reparaturdauer verzögert, da die Lackierarbeiten mangelhaft durchgeführt wurden. Die anteiligen Mietwagenkosten für fünf Tage in Höhe von 467,48 Euro fordern wir hiermit von Ihnen zurück.“

Es folgen die Kontonummer und eine Klageandrohung, wenn wir nicht zahlen. Tragen wir ein Risiko?

ANTWORT: Mit der folgenden Antwort greifen wir etwas über Ihre Frage hinaus. Es gibt im Grundsatz zwei Konstellationen:

- Die Verzögerung entsteht im eigenen Betrieb.
- Die Verzögerung entsteht, wie bei Ihnen, „außen“ (Subunternehmer, Lieferant etc.).

Am Rande: Es wundert uns nicht, dass das nun auch losgeht. Die Versicherer versuchen inzwischen an allen Fronten, sich mit Regressen zu entlasten. Gegen Werkstätten wegen der Reparaturkosten, gegen Abschleppunternehmer wegen der Abschleppkosten, gegen Schadengutachter wegen des ermittelten Reparaturumfangs. Da passt die Mietwagenthematik ins Schema.

Die formelle Frage der Anspruchsgrundlage

Für beide Konstellationen gilt auf der formellen Ebene: Der Versicherer hat keinen direkten Anspruch gegen Sie. Er müsste sich die Schadenersatzansprüche Ihres Kunden gegen Sie abtreten lassen. Das ist zunächst einmal unabhängig von der Frage, ob Ihr Kunde tatsächlich solche Ansprüche gegen Sie hat. Denn zunächst einmal geht es nur um eine Anspruchsgrundlage und noch nicht um den Anspruchsinhalt.

Verzögerung
um fünf Tage ...

... ruft Versicherer
auf den Plan

Der Kampf geht
in die zweite Runde

Der Versicherer behauptet ja noch nicht einmal, dass eine solche Abtretung vorliege. Also können Sie derzeit den Anspruch zurückweisen mit der Bemerkung, Sie könnten keine Anspruchsgrundlage erkennen.

Damit ist die Schlacht natürlich noch nicht endgültig geschlagen, denn der Versicherer kann nachlegen. Wenn der Versicherer die Abtretung beschafft und vorlegt, geht es um den Inhalt.

Stellt der Versicherer sich auf den Standpunkt, es bedürfe keiner Abtretung, weil der Reparaturvertrag ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers sei, steht er damit allein auf weiter Flur. Denn nach der weit überwiegenden Rechtsprechung trifft das nicht zu (vgl. AG Erding, Urteil vom 27.09.2017, Az. 9 C 335/17, Abruf-Nr. 197558; AG Lindau, Urteil vom 10.09.2018, Az. 2 C 97/18, Abruf-Nr. 204412; LG Berlin, Beschluss vom 29.04.2019, Az. 11 S 7/18, Abruf-Nr. 209307).

Was beide Konstellationen gemeinsam haben

Welche Ansprüche
hat Ihr Kunde
gegen Sie?

Der Versicherer geht aus abgetretenem Recht Ihres Kunden gegen Sie vor. Abgetreten hat ihr Kunde einen auf Schadenersatz basierenden Anspruch gegen Sie. Der Versicherer kann also nur solche Ansprüche gegen Sie geltend machen, die auch Ihr Kunde gegen Sie geltend machen könnte. Relevant ist: Könnte ihr Kunde gegen Sie Ansprüche wegen Verzögerung geltend machen?

Ohne Fixtermin ...

In aller Regel kein fixer Fertigstellungstermin

Es wäre völlig untypisch, dass ein Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart wurde. Dieser Fall ist also vernachlässigbar. Daher müssen Sie die Reparatur nur in einem angemessenen Zeitraum fertigstellen. Die Zahl der Arbeitstage, die der Gutachter im Gutachten in der Vorausschau angibt, ist lediglich eine Prognose. Abweichungen sind immer möglich. Das liegt bei einer Prognose in der Natur der Sache getreu dem alten Leitspruch „Prognosen sind schwierig, erst recht, wenn sie die Zukunft betreffen.“

... keine Verzögerung

Wenn also der Gutachter z. B. fünf Arbeitstage prognostiziert hat und es zwei oder drei Tage mehr wurden, liegt das im Rahmen der Schwankungsbreite. Dass dann ein Wochenende mit hineinrutscht, ist davon umfasst.

Wir erkennen aus Ihrer Frage nicht, wie lange es denn dauern sollte. Unterstellt, durch die Verzögerung kam das Wochenende hinzu, klingen die vom Versicherer geforderten fünf Tage nicht wirklich gefährlich.

Einfluss der Allgemeinen Reparaturbedingungen (AGB)

Typischerweise regeln auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Reparaturen, wie mit verzögerter Fertigstellung umzugehen ist.

- Haben Sie den Fertigstellungstermin – untypisch – als verbindlich bestätigt, helfen Ihnen die „Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge“, die der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) anbietet. Relevant ist der Abschnitt „III. Fertigstellung“.

- Ansonsten – und damit wohl auch in den hier relevanten Fällen – gilt die gesetzliche Regelung.

Verzug erst durch Mahnung

In Verzug geraten Sie ohnehin erst, wenn Ihr Kunde sie gemahnt hat. Keine Mahnung, also kein Verzug. Auch unter diesem Gesichtspunkt können Sie dem Regressanspruch entgegentreten.

Denn § 280 Abs. 2 BGB sagt: „Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.“ § 286 BGB wiederum regelt, dass es ohne Mahnung keinen Verzug gibt.

Allerdings ist eine Mahnung nicht formgebunden. Die (durchaus auch verärgerte) Frage des Kunden, wie lange es noch dauere, ist keine Mahnung. Wenn es jedoch schon unangenehme Gespräche mit dem Kunden gab, die als „Werden Sie endlich fertig!“ verstanden werden müssen, kann das eine Mahnung sein.

Kunden, die einen Mietwagen fahren, sind jedoch erfahrungsgemäß recht geduldig. Jedenfalls im Bereich von Verzögerungen im Ausmaß von wenigen Tagen dürfte eher selten eine Mahnung erfolgt sein.

PRAXISTIPP | Informieren Sie den Kunden bei Verzögerungen über die Gründe. Diese kann er sehr oft ja auch leicht nachvollziehen. Je aktiver Sie vorgehen, desto geringer ist das Risiko einer Mahnung durch den Kunden.

Also: Ohne Mahnung sind alle weiteren Überlegungen nicht mehr notwendig. Dennoch der Vollständigkeit halber:

Schadenersatz setzt im Vertragsrecht Verschulden voraus

„Kein Schadenersatz ohne Verschulden“. Das ist in § 280 Abs. 1 BGB geregelt. Verschulden setzt mindestens fahrlässiges Handeln voraus und damit eine Verletzung der „erforderlichen Sorgfalt“.

Hundertprozentige Fehlerfreiheit verlangt das Gesetz hingegen nicht. Es ist eben die Lebensrealität, dass auch bei sorgfältigem Handeln etwas danebengehen kann.

Was beide Konstellationen unterscheidet

Wann Verschulden vorliegt, hängt auch davon ab, ob die Verzögerung im eigenen Betrieb oder außerhalb entstanden ist. Denn auch wenn sich beide Fallgruppen ähneln, unterscheiden sie sich teilweise doch gravierend.

Hier lohnt sich ein genauer Blick darauf, wie es in der einen und wie es in der anderen Konstellation aussieht:

Schadenersatz kann an vielen Stellen scheitern

Vorsicht bei Auslegung von Kundenforderungen

Mahnungen aktiv entgegenwirken

Jeder macht mal Fehler

Gute Karten bei Unverhersehbarkeit der Verzögerung ...

... bei innerbetrieblichen Abläufen ...

■ Erste Konstellation: Die Verzögerung ist im eigenen Betrieb entstanden

Schlechte Arbeit wurde bereinigt	Nehmen wir an, die Verzögerung ist durch Wiederholung von Arbeitsvorgängen entstanden, weil sie im ersten Anlauf nicht gelungen sind. Das ist vor Übergabe an den Kunden aufgefallen und erledigt worden. Dann ist das keine Nachbesserung im Rechtsinne, sondern die (verzögerte) Fertigstellung der geschuldeten Leistung. Wenn die Toleranzbreite der Fertigstellungsdauer (auch unter Berücksichtigung der AGB) überschritten ist und der Kunde gemahnt hat, könnte die Verschuldenshaftung gegeben sein. Dass die erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten wurde, ist hier nahelegend.
Verzögerung durch innerbetriebliche Abläufe	Erkrankte Mitarbeiter, ausgefallener Strom, ausgefallene EDV, alles das kann zu Verzögerungen führen. Doch ein Verschulden des Unternehmers wird dann so gut wie nie zu begründen sein. Auch der sorgfältigste Arbeitgeber ist gegen krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern nicht gefeit, und schon gar nicht vor Stromausfall und Ähnlichem.
Vorhersehbare Überlastung	Kritisch ist, wenn der Betrieb den Auftrag in dem Wissen angenommen hat, gar keine Kapazitäten dafür frei zu haben, ohne dies dem Kunden zu sagen. In der Situation ließe sich ein Verschulden wohl ohne Weiteres begründen: Das macht man nicht!

... und äußeren Umständen

■ Zweite Konstellation: Die Verzögerung ist außerhalb entstanden

Ein Teil ist nicht lieferbar. Ein Subunternehmer macht Fehler. Das sind die typischen Verzögerungsgründe, die von außen einwirken.	
Grundsatz	Der Betrieb, der der Auftragnehmer des Kunden ist, kann nicht sagen „Ich war es nicht, das war der Lieferant, das war der Lackierer“. Denn dem Kunden gegenüber haftet der Hauptunternehmer für das Gesamtergebnis.
Schlechte Arbeit wurde bereinigt	Hier gilt das oben Gesagte. Aber: Einen erfahrungsgemäß zuverlässigen Subunternehmer auszuwählen, verstößt nicht gegen die erforderliche Sorgfalt. Das entlastet.
Ein Teil ist nicht lieferbar	Bestellen Sie die notwendigen Ersatzteile bei einer zuverlässigen (also mit der nötigen Sorgfalt ausgesuchten) Quelle, lässt sich ein Verschulden hinsichtlich einer verzögerten Lieferung von Ersatzteilen wohl kaum begründen. Erst recht ist ein Verschulden nicht zu begründen, wenn das Ersatzteil derzeit überhaupt nicht lieferbar ist. Da ist die Werkstatt der Situation auch bei größter Sorgfalt ausgeliefert.
Verzögerung durch innerbetriebliche Abläufe	Auch da gilt das oben Gesagte.

SIEHE AUCH

Textbaustein auf Seite 19



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 512: Kein Regress wegen erw. Ausfallschadens (H/K) → Abruf-Nr. 47006569
- Beitrag „Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers“, UE 7/2019, Seite 8 → Abruf-Nr. 45967710

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 508 / Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H)

Sie vertreten die Auffassung, der Geschädigte könne keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die Feststellungen des Schadengutachters für sich beanspruchen, weil er zum Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrags das Schadengutachten inhaltlich noch gar nicht gekannt habe.

Bitte beachten Sie, dass der Reparaturauftrag lautet, auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen zu reparieren.

Der Zeitablauf ändert nichts am berechtigten Vertrauen des Geschädigten in das noch zu erstellende Schadengutachten, denn der vertrauenswürdige Schadengutachter wurde ohne Auswahlverschulden ausgewählt.

Ein Geschädigter als technischer und spezifisch kalkulatorischer Laie ist ohnehin nicht im Stande, ein Schadengutachten auf seine Richtigkeit in den Details zu prüfen. Also spricht auch nichts dagegen, dass er dem Gutachten per Vertrauensvorschuss blind im Voraus vertraut und den Auftrag an die Werkstatt erteilt, gemäß dem alsbald eintreffenden Gutachten zu reparieren.

In diesem Sinne hat auch das AG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20 entschieden. Das Gericht sagt wörtlich:

**DOWNLOAD**Alle Textbausteine auf ue.iww.de**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag auf Seite 2

**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 46950827 auf ue.iww.de

„Im Ergebnis kann es keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte erst ein Sachverständigengutachten erstellen lässt und dann eine Werkstatt zur Reparatur auf Basis des Gutachtens anweist oder zunächst eine Werkstatt grundsätzlich mit der Reparatur beauftragt, aber erst mit Vorlage des Gutachtens die Reparaturfreigabe aufgrund des Gutachtens erteilt.“

Allenfalls einen auch für einen Laien erkennbaren Fehler des Gutachtens müsste der Geschädigte sich dann zurechnen lassen.

Von einem solchen Fehler des Gutachtens (wenn überhaupt einer vorliegt) kann hier aber keine Rede sein. Bedenken Sie, dass sogar Versicherer offensichtlich nicht mehr imstande sind, Schadengutachter aus eigener Kraft und mit eigenem Wissen zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Ihr Unternehmen. Denn Ihr Haus hat die nach Ihrer Auffassung zu beanstandenden Punkte auch nicht selbst erkannt, sondern erst durch eine Gutachtenüberprüfungsfirma ermitteln lassen (vgl. AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19).

Das wiederum zeigt, dass auch Sie nicht in der Lage sind, ein Gutachten zu prüfen. Also ist obiger Gedanke, dass der Geschädigte dem Gutachten blind trauen darf, zwingend.

TEXTBAUSTEIN 511 / Mit Desinfektionskosten ist zu rechnen (H/K)

Sie vertreten den Standpunkt, die Desinfektionskosten seien eine Schadenposition, die schon deshalb nicht zu erstatten sei, weil ein Schädiger nicht damit rechnen könne, dass seine schädigende Handlung auch solche Kosten nach sich ziehe.

Mit anderen Worten: Im Rahmen der schadenrechtlichen Adäquanztheorie seien sie außerhalb des Zurechnungszusammenhangs.

So opulent das Argument daherkommt, so wenig trägt es Ihre Ablehnung.

Erstens ist der BGH recht großzügig in der Zurechnungsfrage. Der legendäre Klassiker: Unfall, allgemeines Durcheinander, das nutzt jemand, um Gegenstände aus dem verunfallten Auto zu klauen, als dessen Insasse ein paar Meter entfernt steht. Zurechnung positiv, Unfallverursacher haftet (BGH, NJW 1997, 865).

Und zweitens: Allenfalls für die ersten paar Tage der nationalen Auswirkungen der Pandemie könnte (!) ihr Gedanke greifen. Doch die Zeiten ändern sich. Spätestens seit dem ersten Lockdown muss jeder Schädiger damit rechnen, dass zu einer Fahrzeugreparatur auch der Desinfektionsvorgang gehört.

Für heutige Verhältnisse ist es eben nicht ungewöhnlich und damit auch nicht überraschend, dass es strenge Regeln gibt, die auch die Werkstatt einhalten muss.

Die Urteile, die Desinfektionskosten zusprechen, kennen Sie. Wir bitten daher um Erstattung.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 10



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47006610
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 512 / Kein Regress wegen erw. Ausfallschadens (H/K)

■ Variante: Es liegt keine Abtretung vor

Schon aus formalen Gründen sehen wir derzeit keine Veranlassung, uns mit Ihrer Forderung zu befassen. Einen direkten Anspruch gegen uns haben Sie nicht. Eine Abtretung von Ansprüchen unseres Kunden legen Sie nicht vor, Sie behaupten eine solche Abtretung noch nicht einmal.

Ohne eine solche Abtretung sind Sie aber nicht aktivlegitimiert.

Sollten Sie sich auf den Standpunkt stellen, es bedürfe keiner Abtretung, weil der Reparaturvertrag ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers sei, ist das nicht haltbar. Nach der weit überwiegenden Rechtsprechung trifft das nämlich nicht zu (explizit AG Erding, Urteil vom 27.09.2017, Az. 9 C 335/17; AG Lindau, Urteil vom 10.09.2018, Az. 2 C 97/18; LG Berlin, Beschluss vom 29.04.2019, Az. 11 S 7/18).

■ Variante: Es liegt eine Abtretung vor, aber keine Genehmigung

Der Reparaturauftrag, um den es hier geht, erfolgte auf der Grundlage der von der Beklagten verwendeten „Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge“ mit der Kurzüberschrift „Kfz-Reparaturbedingungen/AGBs“, die in Kopie beigelegt wurden.

In deren Ziffer 4 ist vereinbart: „Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.“

Eine schriftliche Zustimmung zur Abtretung liegt nicht vor.

Eine sehr ähnliche Regelung zum Genehmigungserfordernis einer Abtretung benutzen Sie in ihren AKB im Hinblick auf die Übertragung von Ansprüchen aus der Fahrzeugteil- und Vollversicherung ebenfalls. Sie werden eine solche Regelung daher zweifellos für zulässig halten.

Auch das OLG Karlsruhe sah mit Urteil vom 15.03.2017 (Az. 7 U 115/16) keine Gründe für eine Unzulässigkeit eines solchen Abtretungsgenehmigungserfordernisses im Rahmen der AGB für den Verkauf von Kraftfahrzeugen. Auch gegenüber Verbrauchern ist eine solche Regelung mit § 307 BGB vereinbar.

Die Abtretung ist daher unwirksam.

So sieht es auch das AG Buxtehude mit Urteil vom 14.02.2020 (Az. 31 C 316/19).

■ Variante: Es liegt eine Abtretung vor

Wichtig | Wenn der Genehmigungserfordernis-Einwand nicht passt, hier beginnen. Oder als Überleitung: Davon abgesehen gilt:



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 13

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47006569
auf ue.iww.de

Sie gehen aus abgetretenem Recht unseres Kunden vor. Abgetreten wurde ein auf Schadenersatz basierender Anspruch unseres Kunden gegen uns. Sie können also nur solche Ansprüche gegen uns geltend machen, die auch unser Kunde gegen uns geltend machen könnte.

Also muss gefragt werden, ob unser Kunde gegen uns Ansprüche geltend machen könnte. Es geht um einen Schaden wegen Verzögerung.

Ein fixer Fertigstellungstermin liegt nicht vor. Also mussten wir die Reparatur nur in einem angemessenen Zeitraum fertigstellen. Die Zahl der Arbeitstage, die der Gutachter im Gutachten in der Vorausschau angibt, ist lediglich eine Prognose. Gewisse Abweichungen sind immer möglich. Das liegt bei einer Prognose in der Natur der Sache getreu dem alten Leitspruch „Prognosen sind schwierig, erst recht, wenn sie die Zukunft betreffen.“

Der von Ihnen geltend gemachte Verzögerungszeitraum liegt innerhalb dieser Schwankungsbreite. Doch selbst wenn es anders wäre: Schon das Gesetz sagt: In Verzug wären wir ohnehin erst geraten, wenn unser Kunde uns gemahnt hätte.

Denn § 280 Abs. 2 BGB sagt: „Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.“

§ 286 BGB wiederum regelt, dass es ohne Mahnung keinen Verzug gibt. Da es keine Mahnung unseres Kunden uns gegenüber gibt, ist Ihr behaupteter Anspruch nicht gegeben.

Nur noch der Vollständigkeit halber: „Kein Schadenersatz ohne Verschulden“. Das ist in § 280 Abs. 1 BGB geregelt.

Im Streitfall werden wir nachweisen können, dass uns an der Verzögerung kein vorwerfbares Verschulden trifft. Verschulden setzt mindestens fahrlässiges Handeln voraus und damit eine Verletzung der „erforderlichen Sorgfalt“.

Hundertprozentige Fehlerfreiheit verlangt das Gesetz hingegen nicht. Es ist eben die Lebensrealität, dass auch bei sorgfältigem Handeln etwas danebengehen kann.

■ Untervariante: Ersatzteilerückstand

Wir haben die notwendigen Ersatzteile bei einer zuverlässigen (also mit der nötigen Sorgfalt ausgesuchten) Quelle bestellt, und so lässt sich ein Verschulden hinsichtlich einer verzögerten Lieferung von Ersatzteilen wohl kaum begründen. Erst recht ist ein Verschulden nicht zu begründen, wenn das Ersatzteil derzeit überhaupt nicht lieferbar ist. Da sind wir der Situation auch bei größter Sorgfalt ausgeliefert.

■ Untervariante: Erkrankte(r) Mitarbeiter

Auch der sorgfältigste Arbeitgeber ist gegen krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern nicht gefeit.

■ Untervariante: Stromausfall etc.

Auch der sorgfältigste Betrieb ist gegen Störfälle von außen nicht gefeit.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ihr Wissens-Update
für mehr Ertrag im
Unfallschadensgeschäft!“

Joachim Otting



IWW-Webinare

Unfallregulierung

Professionelles Schadenmanagement

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen, und Ihr Wissen im professionellen Unfallschadenmanagement ist auf dem neusten Stand.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 80,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Joachim Otting
Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Unfallschaden- und Autokaufrecht

Teilnehmerkreis

Abschleppunternehmer, Autovermieter, Fachanwälte für Verkehrsrecht, Fuhrparkverantwortliche, Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte, Serviceleiter in Kfz-Betrieben

Termine

15.01.2021, 09.04.2021,
09.07.2021, 15.10.2021
jeweils 13:00 – 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 120,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
99,00 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 860

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s196**